

PANTAENIUS-SKIPPER-HAFTPFLICHT-BEDINGUNGEN (PSHB)

71090/AT/0111

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines Schadenereignisses, das im Zusammenhang mit Besitz und Gebrauch einer von dem Versicherungsnehmer als Skipper geführten fremden Yacht eingetreten ist, von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflicht-Bestimmungen auf Schadenersatz (für Personen- oder Sachschäden) in Anspruch genommen werden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auch auf: die Haftpflicht aus Gebrauch von Beibooten der Yacht und aus Ausübung von Sport mit zur Yacht gehörenden Wassersportgeräten und Tauchausrüstungen, vorausgesetzt, dass dies im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Yacht geschieht, die Haftpflicht aus Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern, die Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), wobei hinsichtlich dieser Gewässerschäden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden.

2. Mitversicherte Personen sind die Crew-Mitglieder.

§ 2 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche sowie die Freistellung von Schadenersatzverpflichtungen, deren Berechtigung geklärt ist durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, durch einen vom Versicherer geschlossenen oder genehmigten Vergleich oder durch ein vom Versicherer abgegebenes oder genehmigtes Anerkenntnis.

2. Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, im Namen der versicherten Personen Ansprüche nach Nr. 1 zu befriedigen und/oder abzuwehren. Wenn eine vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten einer versicherten Person scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

3. Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Aufwendungen des Versicherers für Kosten - einschließlich der Kosten zur Abwendung und Minderung des Schadens - werden nicht als Leistungen auf die betreffende Versicherungssumme angerechnet. Dies gilt nicht für Kosten bei Haftpflichtansprüchen, die nach dem Recht der USA oder Kanadas geltend gemacht werden. In diesem Fall werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten, auch wenn sie auf dessen Weisung entstanden sind, auf die Versicherungssumme angerechnet. Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist begrenzt auf das Doppelte der betreffenden Versicherungssumme.

4. Im Falle einer Arrestierung der geführten Yacht wegen eines unter diesen Bedingungen versicherten Anspruchs, erstreckt sich die Leistungspflicht ebenfalls auf die Stel-

lung einer behördlich oder gerichtlich veranlassten Sicherheitsleistung bis zu einer Höhe von € 100.000,-.

5. Mitversichert sind weiterhin berechnete Haftpflichtansprüche des Vercharterers oder Eigners der geführten Yacht wegen des Verlusts von nachgewiesenen Chartereinnahmen der betroffenen Nachfolgevercharterungen durch einen von den versicherten Personen verursachten Schaden bis zu einem Betrag von maximal EUR 20.000,-. Dies gilt für bereits gebuchte und angezahlte Charterverträge am Tage des Schadens, soweit keine Umbuchung auf eine andere Yacht möglich ist und die Reparaturdauer mehr als drei Tage beträgt.

§ 4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind:

1. Haftpflichtansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden durch Beschädigung der von dem Versicherungsnehmer geführten Yacht, deren Inventar, Maschinenanlage, Zubehör und Ausrüstung sowie Beibooten, es sei denn, diese resultieren aus grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, die durch eine autorisierte Behörde, ein Gericht oder einen seitens des Versicherers anerkannten Vergleich festgestellt worden ist. In diesen Fällen beträgt der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers EUR 2.500,-;

2. Sämtliche Ansprüche, wenn der Versicherungsnehmer durch seine Tätigkeit als Schiffsführer einen kommerziellen Nutzen, Lohn oder anderweitigen geldwerten Vorteil erhält. Wenn die Versicherung auch bei einer solchen Verwendung einer Yacht durch den Versicherungsnehmer gelten soll, ist eine vorherige besondere Vereinbarung nötig;

3. Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen, die eintreten, während die Yacht

a) von einer verantwortlichen Person geführt wird, die nicht die für das Führen der Yacht erforderliche behördliche Erlaubnis besitzt;

b) in Motorbootrennen, bei denen es allein auf Erzielung von Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird;

4. Haftpflichtansprüche aus Schadenereignissen, die im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Tauchausrüstungen eintreten, wenn die die Tauchausrüstung gebrauchende Person nicht eine anerkannte Taucherlizenz besitzt;

5. Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte Personen;

6. Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander; dasselbe gilt für Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer bei Sachschäden, soweit diese weniger als EUR 300,- betragen;

7. Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags- oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;

8. Haftpflichtansprüche, die auf Schadenersatzleistungen mit Strafcharakter ("Punitive Damages") gerichtet sind;

9. Haftpflichtansprüche aus Gewässerschadenhaftung (§ 1 Nr. 1), soweit es sich um solche Gewässerschäden handelt, die verursacht sind durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer, durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Abfließen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des

Fahrzeugs oder seiner Beiboote, durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Anordnungen, durch Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben;

10. Versicherungsansprüche aller Personen, die den bei dem Dritten eingetretenen Schaden vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt haben.

§ 5 Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen

1. Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

2. Die in diesen Bedingungen für den Versicherungsnehmer festgelegten Obliegenheiten gelten zugleich auch für die mitversicherten Personen (§ 1 I. Nr. 2). Der Versicherungsnehmer ist neben den mitversicherten Personen für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

§ 6 Obliegenheiten im Versicherungsfall

1. Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das einen unter diese Versicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte.

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jeden Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, aus eigener Initiative alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwendung und Minderung des Schadens als geeignet in Betracht kommen. Wenn der Versicherer hierzu Weisungen gibt, hat der Versicherungsnehmer diese Weisungen zu befolgen.

4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und dem Versicherer auf dessen Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die aus Sicht des Versicherers zur Feststellung des Versicherungsfalls und der Leistungspflicht erforderlich ist. Belege hat der Versicherungsnehmer auf Anfordern des Versicherers beizubringen, soweit die Beschaffung zumutbar ist.

5. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen.

6. Wird eine der in Nr. 2 bis Nr. 5 genannten Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 6, 62 VersVG) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem in der Polizza genannten Zeitpunkt. Der Einwand, dass bis zur Zahlung der Erstprämie Leistungsfreiheit bestehe (§ 38 Abs. 2 VersVG), ist ausgeschlossen.

§ 8 Vertragsdauer, Kündigung

Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres fest abgeschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.

§ 9 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen im Rahmen dieses Versicherungsvertrags können rechtswirksam gegenüber Pantaenius vorgenommen werden.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Leistungen des Versicherers und des Versicherungsnehmers erfolgen in der Währung, in der die Versicherungssumme und die Prämie in der Polizza ausgewiesen sind.

2. Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder

abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

3. Ist die Versicherung von mehreren Versicherern übernommen, so haften die beteiligten Versicherer nur auf ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner. Pantaenius erteilt dem Versicherungsnehmer auf Anforderung schriftlich Auskunft, welche Versicherer mit welchen Anteilen an seiner Versicherung beteiligt sind. Der erstgenannte Versicherer (führender Versicherer) ist von den übrigen beteiligten Versicherern ermächtigt, bei Durchführung des Vertragsverhältnisses für alle Versicherer zu handeln. Diese Ermächtigung gilt auch für den Prozessfall. Der führende Versicherer kann daher Rechtsstreitigkeiten im eigenen Namen auch bezüglich der Anteile der übrigen beteiligten Versicherer als Kläger oder Beklagter führen.

4. Ergänzend gelten für diesen Vertrag die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG).

5. Dieser Versicherung gehen alle anderen Versicherungen voraus. Geleistet werden kann daher nur, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsverhältnis – insbesondere aus einem für die seitens des Versicherungsnehmers geführten Yacht bestehenden Wassersport-Haftpflicht-Versicherungsverhältnis – beansprucht werden kann (Subsidiarität der Skipperhaftpflichtdeckung).